Kriterien für die Zulassung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Gemeinde Gerstungen

Bewertungs- und Kriterienkatalog für PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich in der Gemeinde zur Vorprüfung vor Einleitung eines Bauleitplanverfahrens

Grundsätzliches

Auf dem Gebiet der Gemeinde Gerstungen werden bereits erneuerbare Energien durch Windenergie, Biogasverbrennung und Freiflächen-PV erzeugt. Im Zuge der durch die erlassenen Gesetze auf Bundesebene forcierte Dekarbonisierung und der damit einhergehenden finanzielle Förderung zur Gewinnung von Wind- und Sonnenenergie steigt auch die Anfrage nach Freiflächen-PV-Anlagen.
Flächen für die Windenergie sind derzeitig über die Vorranggebiete Wind aus dem aktuell geltenden Regionalplan abzuleiten.
Freiflächen zur Errichtung von Photovoltaik können aktuell in zwei Gruppen eingeteilt werden.

1. Vorzugsflächen nach §35, Abs.1 BauGB (privilegiert)
2. Flächen im Außenbereich nach §35 BauGB außerhalb der privilegierten Bereiche

Zu 1.:
Im § 35 BauGB Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist Folgendes geregelt:

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es
(...)

8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient
in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder auf einer Fläche längs von
aa) Autobahnen oder
bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

In diesen Gebieten ist in der Regel für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kein Bauleitplanverfahren erforderlich (Privilegierung nach BauGB).

Zu 2.:
Für Flächen außerhalb der Bereiche aus Punkt 1 ist für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich ein vorhabenbezogener oder angebotsbezogener (gemeindeeigener) Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.
Durch die Notwendigkeit eines Bauleitplanverfahrens nach BauGB werden stets die Träger öffentlicher Belange (TÖB) und die Öffentlichkeit (Bürger) beteiligt. Weiterhin werden nach ThürKO die Ortsteilräte der betroffenen Ortsteile zur Stellungnahme aufgefordert. Somit ist eine umfängliche Bürgerbeteiligung sichergestellt.
Die folgend genannten Kriterien sollen die Gemeinderäte dabei unterstützen, über konkrete Anfragen und Anträge für Freiflächen-PV ab einer Gesamtflächeninanspruchnahme von mindestens 5000m² im Einzelfall zu entscheiden. Maßgeblich bleibt immer die Entscheidung des Gemeinderates.

Ein Rechtsanspruch auf Ausweisung wird mit dem vorliegenden Kriterienkatalog nicht geschaffen.

Kriterien für die Zulassung von PV-Freiflächenanlagen

1. Die Gesamtfläche des Solarparks darf eine Größe von 10 ha nicht überschreiten, es sei denn durch die volle Inanspruchnahme von bestehenden Flurstücken entsteht eine nur geringfügige Überschreitung.
2. Es können nur Acker- und Grünflächen überplant werden, die keine Kostendeckende Bewirtschaftung zulassen und damit für einen unterdurchschnittlichen Ertrag sorgen. Dies könnte aus einer begrenzten Anbaufähigkeit für Marktfrüchte wegen schlechter Bodenverhältnisse resultieren. Ebenso auch aus maschinell schwer zu bewirtschaftenden Flächen aufgrund der Topographie oder Bodenverhältnissen (grobe Steine z.Bsp.).
3. Für den betroffenen Ortsteil bzw. Siedlungsbereich (Splittersiedlung im Außenbereich) ist eine Umzingelung durch PV-Freiflächenanlagen, Windkraft und Biogasanlagen zu vermeiden. Die Begrenzung der Umschließung wird auf maximal 180° in einem Radius von 2,5 km vom Ortskern festgesetzt.
4. Der Sitz des Unternehmens muss in der Gemeinde Gerstungen begründet werden, so dass die Gewerbesteuer vollständig der Gemeinde zufließt.
5. Weder auf den mit PV-Modulen bestandenen Flächen noch auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dürfen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Die Pflegemaßnahmen sollen vielmehr die biologische Diversität unterstützen.
6. Netzanbindung - Sofern der Bau zusätzlicher Leitungen zum Abführen des erzeugten Stroms erforderlich ist, erfolgt die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen an das Stromnetz per Erdverkabelung. Für über Gemeindeflächen zu verlegende Stromleitungen ist ein Gestattungsvertrag mit der jeweiligen Gemeinde abzuschließen.
7. Es sind ausschließlich Module mit Antireflexionsbeschichtung oder solche, die in Bezug auf ein Unterbinden von Blendwirkungen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, zu verwenden.
8. Die Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen soll insgesamt 2,0 % je Gemarkungsfläche nicht überschreiten. (in Anlehnung an die Flächenziele des Wind-an-Land-Gesetzes (WaLG)). Dafür sind bei der Berechnung der im Rahmen dieses Kriterienkatalogs noch zulässigen Freiflächen-PV in der jeweiligen Gemarkung die:

    - bereits vorhandenen und genutzte PV-Freiflächen einzubeziehen
    - alle nach §35 BauGB privilegierten Flächen vollumfänglich einzurechnen.

9. Abstand zu Siedlungsflächen mit Wohnbebauung und gemischt genutzter Bebauung von mind. 200m muss sichergestellt werden. Die Abstände gelten von der Grundstücksgrenze bis zum Schutzstreifen (Eingrünung) der Anlage. Ausnahme: Topographisch nicht einsehbare Flächen oder wenn Einverständniserklärung aller betroffenen Gebäudeeigentümer vorliegt.

10. An der Sichtachse zur Wohnbebauung sind an den relevanten Rändern Sichtschutzmaßnahmen durch Bepflanzung (regionaltypische Hecke) herzustellen. Dabei ist die Heckenhöhe auf mindestens 2,0m festzulegen.
11. Die Einfriedung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere und Niederwild gewährleisten.

12. Städtebaulicher Vertrag - Die Wahrung kommunaler Interessen werden in städtebaulichen Verträgen bzw. Durchführungsverträgen nach §11 BauGB mit den jeweiligen Vorhabenträgern geregelt. Darin werden sämtliche Punkte zur Regelung der Kostenübernahme für die Bauleitplanung, Verpflichtung zum Rückbau der Anlagen nach der Betriebslaufzeit usw. geregelt.

13. Regionale Wertschöpfung - Finanzielle Beteiligung der Kommune
    Die Beteiligung der Gemeinde Gerstungen gemäß § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (0,2 Cent pro Kilowattstunde) muss gewährleistet werden.
    Dazu Auszug aus §6 EEG- Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau:

(1) Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen folgende Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten:

1. Betreiber von Windenergieanlagen an Land nach Maßgabe von Absatz 2 und
2. Betreiber von Freiflächenanlagen nach Maßgabe von Absatz 3.

(2) Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden …

(3) Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden.

(…)

14. Ausgeschlossen ist die Errichtung von Freiflächen-PV auf:

- Schutzgebieten des Naturschutzes: Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete
- Schutzgebiete zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten (Natura 2000): Flora und Fauna Habitat-Gebiete (FFH)
- Vogelschutzgebiete
- Amtlich kartierte Biotope, insb. geschützte Biotope (gemäß §30 BNatSchG)
- rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (A&E)
- festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutzgebiete (mind. HQ100)
- Boden- und Geolehrpfade einschl. deren Stationen und Geotope
- Trinkwasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten in Zone 1. Zone 2 ist nur unter technischen Einschränkungen möglich (z.Bsp. ölfreie Trafostationen)
- Risikobehaftete Gebiete für Geogefahren: Dolinen, Erdfälle, Steinschlag, Erdrutsch, Senkungsgebiete, etc. Mindestabstand: 50 m.
- Flächen und im direkten Umfeld von Bodendenkmälern. Ein Mindestabstand von 50m ist einzuhalten
- Flächen im direkten Anschluss an Gewässer I. und II. Ordnung i.S. des ThürWG und WHG. Es ist ein Mindestabstand von mindestens 40m von der jeweiligen Uferkante einzuhalten. (Sicherstellung der Verkehrssicherheit für Bäume im Gewässerrandstreifen)
- Flächen im direkten Anschluss an Waldflächen oder öffentlichen Wegen mit straßenbegleitenden Bäumen ist ein Mindestabstand zur Freiflächen-PV von 40m einzuhalten

15. Vorhaben in Vorranggebieten des Regionalplans, insbesondere für Bodenschätze, Windkraft sind grundsätzlich nicht zulässig (nur in Verbindung mit bereits gebauten Windkraftanlagen zur Ausschöpfung der Flächen)
16. Vorhaben in Vorranggebiete des Regionalplans der Landwirtschaft, in Vorhaltegebieten und der Freiraumsicherung werden restriktiv gehandhabt, jedoch einzeln geprüft und bewertet

<u>Einzelfallregelung für die Errichtung der Freiflächen-PV</u>

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen behält sich neben den bereits genannten Kriterien als Grundsatz vor, die Vorhaben im Einzelfall zu prüfen und über diese auch einen separaten und von den Kriterien unabhängigen Beschluss zu fassen.

Der Kriterienkatalog hat nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Gerstungen, 19.11.2025